

Wettbestimmungen

Die Sicher.Wetten GmbH ist auf Grund der Bewilligung des Amtes der OÖ Landesregierung berechtigt, ein Wettunternehmen mit der Bezeichnung „Sicher.Wetten“ zu führen. An jeder Wette sind einerseits die Sicher.Wetten GmbH mit dem Firmenstandort 4075 Breitenauich, Steinholz 13 (nachstehend kurz als „Buchmacher“ bezeichnet) und andererseits der Wettkunde als Vertragsparteien beteiligt.

Für Kinder und Jugendliche gilt absolutes Wettverbot. Das Wettereignis, auf dessen Eintritt gewettet werden kann, wird vom Buchmacher bestimmt. Die derzeit verwendete Software stammt von den Firmen com-bet.com Wettgesellschaft mbH und Cbc-x Software GmbH

Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Wett- und Geschäftsabschlüsse gelten ausschließlich die nachstehenden Wett- und Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Wett- und Geschäftsbedingungen verlieren alle früheren ihre Gültigkeit. Druckfehler bleiben vorbehalten.
2. Mit jedem Abschluss einer Wette anerkennt der Wettkunde die Gültigkeit und Anwendbarkeit der vorliegenden Wettbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Wettbestimmungen sind am Standort der Wettannahmestelle öffentlich einzusehen. Darüber hinaus wird auf diese Wettbestimmungen durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Wettschein hingewiesen.
3. Der Wettkunde erklärt mit Abgabe der Wette
 - a) Vom Ausgang des, der jeweiligen Wette zugrundeliegenden Ereignisses vor Vertragsabschluss keine Kenntnis zu haben.
 - b) Dass er an keinen Manipulationen beteiligt ist oder sein wird, die den Ausgang eines oder mehrerer von ihm gewetteten Ereignisse beeinflussen könnten. Ebenso, dass er von Manipulationen bei den Ereignissen keinerlei Kenntnis hat.
 - c) Dass die von ihm für den Wetteinsatz verwendeten Vermögenswerte nicht mit rechten Dritter belastet sind, der Wettkunde somit ausschließlich mit eigenen Vermögenswerten und auf eigener Rechnung an Wetten teilnimmt. Weiters erklärt der Wettkunde, dass diese Vermögenswerte nicht für Zwecke der Geldwäscherei bzw. der Terrorismusfinanzierung dienen bzw. solchen Ursprungs sind.

Es gilt die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Diese Richtlinie schreibt vor, dass das Formular zur Einhaltung der Geldwäscherichtlinie vom Wettkunden ausgefüllt wird und eine Fotokopie seines amtlichen Lichtbildausweises angefertigt wird bei:

- einem Gewinn in Höhe von € 2.000,00 und mehr, und zwar unabhängig davon, ob der Gewinn in einem oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint.
- Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.
- Zweifeln an der Richtigkeit oder Eignung zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten.

Bestandteil des Bescheides
vom 28. September 2016,
IKD(Pol)-070.310/5-2016-Fre

Angela Freudenthaler BSc.



IKD
Direktion Inneres
und Kommunikation
67



18.10.18

SICHER.WETTEN

SICHER.WETTEN GMBH
STEINHOLZ 13
4075 BREITENAUICH

TEL. 0699 / 1710 9259
www.sicherwetten.at

- d) Dass er Kenntnis von den Informationen zum Thema Spielsuchtgefahr bei Wetten genommen hat.
- e) Dass er nicht bei anderen privaten oder staatlichen Glücksspiel- oder Wettunternehmen eine Selbstsperre beantragt hat oder dort gesperrt ist.
- f) Dass er die Wette für sich selbst als Einzelperson und nicht im Auftrag oder im Verbund mit anderen spielt.
- g) Einverstanden zu sein, dass seine persönlichen Daten, die im Zuge einer Selbst- bzw. Fremdsperre, dem Ausfüllen des Geldwäscheformulars oder bei einem Präventionsgespräch aufgenommen und gespeichert werden. Auf verlangen der FMA werden die Daten die zur Einhaltung der Geldwäscherichtlinie aufgenommen wurden an die FMA weitergeben.

4. Der Buchmacher ist jederzeit berechtigt, die Annahme von Wettangeboten ohne Angabe von Gründen zu verweigern, die Höhe der Wetteinsätze vor Annahme der Wetten zu begrenzen

und/oder Quotenänderungen vor Wettabschluss vorzunehmen. Auch liegt es in seinem freien Ermessen, Quoten und Auszahlungslimits für den Wettkunden verbindlich festzulegen.

Wetten auf folgende Ereignisse werden nicht angenommen:

auf Ereignisse, die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen und Tieren abzielen, oder auf Ereignisse, die nach allgemeinem Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen, oder auf Ereignisse, durch die Menschen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung herabgesetzt werden.

- 5. Der Wettkunde ist verpflichtet, den Wertschein unverzüglich bei seiner Entgegennahme auf seine Richtigkeit zu prüfen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- 6. Bei allen Wetten sind hinsichtlich ihres Inhaltes die Aufzeichnungen des Buchmachers allein maßgebend. Eine Berichtigung des Wertscheines muss in den Aufzeichnungen des Buchmachers durchgeführt werden.
- 7. Gewinne werden nur gegen Rückgabe des Wertscheines sowie des Gewinnscheines ausbezahlt. Es kann auch bei einer Gewinnauszahlung von unter € 2.000,00 vom Wettkunden eine Ausweisleistung verlangt werden. Eine Sperre von Gewinnen für abhanden gekommene Wertscheine ist nicht möglich. Wer den Wertschein und den Gewinnschein vorlegt, ist dem Buchmacher gegenüber zur Behebung eines allfälligen Gewinnes legitimiert. In jedem Fall kann der Buchmacher die Auszahlung eines Wettgewinnes davon abhängig machen, dass der Kunde einen gültigen Lichtbildausweis vorlegt.
- 8. Werden Wertscheine nicht innerhalb von 60 Tagen nach Beendigung des Wettereignisses vorgelegt, so erlischt der Anspruch des Wettkunden auf Auszahlung des Gewinnes, dies selbst dann, wenn dem Wettkunden kein Verschulden am Fristablauf trifft. Die Frist beginnt um 00.00 Uhr des ersten Tages nach der Beendigung des Wettereignisses zu laufen. Bei einer Kombinationswette beginnt die Frist um 00.00 Uhr des ersten Tages nach Beendigung des letzten Ereignisses zu laufen.
- 9. In einer Wette darf ein und dasselbe Wettereignis nur einmal vorkommen. Kommt ein Wettereignis in einer Wette irrtümlicherweise öfter als einmal vor, ist die gesamte Wette ungültig, und der Wetteinsatz wird zurückgezahlt.

Bestandteil des Bescheides
vom 28. September 2016,
IKD(Pol)-070.310/5-2016-Fre

Angela Freudenthaler BSc.



SICHER.WETTEN

SICHER.WETTEN GMBH
STEINHOLZ 13
4075 BREITENAICH

TEL. 0699 / 1710 9259
www.sicherwetten.at

